

Gemeinde Kreuzau
Umwelt- und Ordnungsamt - Herr Wolfram
BE: Herr Wolfram
Kreuzau, 23. April 2008

Vorlagen-Nr.: 110/2002

- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

für den

Umweltausschuss	14.11.2002
Hauptausschuss	26.11.2002
Rat	10.12.2002

TOP: Beratung und Beschlussvorschlag über die Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Kreuzau

I. Sach- und Rechtslage:

Die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) ist ab 24. Juni 2002 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie wird zum 1. Januar 2003 in Kraft treten. § 7 Satz 4 dieser Verordnung sieht vor, dass gewerbliche Erzeuger und Besitzer Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang nach den näheren Festlegungen, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen haben.

Aufgrund dieser gesetzlichen Ermächtigung wird der Kreis Düren ab dem 01.01.2003 eine weitere pauschalierte Grundgebühr einführen. Derzeit sind verschiedene Berechnungsschlüssel denkbar. Die pauschalen Mehraufwendungen aus dieser Gewerbeabfallverordnung müssen aber mit rd. 20.000,00 € berücksichtigt werden.

Für die Gemeinde Kreuzau ergibt sich aus der Gewerbeabfallverordnung als wichtigste Konsequenz, Regelungen zur Bemessung des Volumens und der Gebühr für die sog. Pflichtrestmülltonne für Gewerbebetriebe zu treffen, damit die Mehraufwendungen aus dieser Verordnung durch die Gewerbebetriebe abgedeckt werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass in der Abfallentsorgungssatzung ein praktikables und rechtssicheres Veranlagungssystem festgeschrieben wird. Dieses Veranlagungssystem für das Gewerbe sollte sich nicht von dem Veranlagungssystem für private Haushalte unterscheiden. Das bisherige Veranlagungssystem in der Gemeinde Kreuzau besteht aus einer Kombination aus Grundbetrag und Behältervolumen für jeden Haushalt. Nimmt man dieses System, das sich im übrigen bewährt hat, als Basis für das Gewerbe zugrunde, so müssen sog. "Haushaltsgleichwerte" in der Abfallsatzung festgesetzt werden. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der zu zahlende Grundbetrag und der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Haushaltsgleichwerten ermittelt. Dabei entspricht ein Haushaltsgleichwert einem durchschnittlichen Privathaushalt (3,5 Personen).

Analog der Abfallgebühren für Privathaushalte wird pro Haushaltsgleichwert ein Grundbetrag (= Haushaltsbetrag) und ein Mindestvolumen von 60 l pro zwei Wochen berechnet. Die Summe der Haushaltsgleichwerte wird bei Teilwerten auf vollen Haushaltsgleichwert aufgerundet.

Haushaltsgleichwerte werden nach folgender Regelung berechnet:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Haushaltsgleichwert
-------------------------------------	---	----------------------------

a) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Ver- sicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs- vertreter	je 3 Beschäftigte	0,25
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder/Beschäftigten	0,25
c) Gaststättenbetriebe, Imbissstuben, Eisdielen	je 10 Beschäftigten	2
d) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,5
e) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1
f) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,2
g) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,2

Im Zuge dieser Satzungsänderung werden die §§ 3 und 4 den Bestimmungen der Kreisabfallsatzung angepasst. Ebenfalls den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst wurde die Anlage 1 der Satzung.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die Kosten der Abfallentsorgung sind durch die Abfallbeseitigungsgebühren gedeckt.

III. Beschlussvorschlag:

„Die erste Satzung vom zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Kreuzau vom 28.09.2001 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

1.Satzung vom _____ zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung in der
Gemeinde Kreuzau vom 28.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW., S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW,S.708,731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl.I, S.2705ff.) zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeitsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I S. 2455), § 7 der Gewerbe-Abfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung in der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl.I, S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/ AbfG). Diese Abfälle sind in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog nicht aufgeführt; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde durch das Schadstoffmobil an den Sammelstellen angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an das Schadstoffmobil

angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

- (2) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungs-betrieben, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung benannt werden, werden bei den in § 4 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Düren angegebenen stationären Sammelstellen angenommen.

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall - Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht – Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht – Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis – Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten

Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Haushaltsgleichwerten ermittelt.

Bei der Zuteilung der Mülltonnen muss gewährleistet sein, dass je Haushaltsgleichwert mindestens eine 60-l-Restmülltonne vorhanden ist.

Haushaltsgleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Haushaltsgleichwert
a) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Ver- sicherungen, selbststän- dig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,25
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder/Beschäftigten	0,25
c) Gaststättenbetriebe,	je Beschäftigten	2
Imbissstuben, Eisdielen		
d) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,5
e) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1

f) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,2
g) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,2

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige, (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
Halbtags – Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

Der § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Zwei Haushalte/Haushaltsgleichwerte können sich einen 120-l-Abfallbehälter, bis zu vier Haushalte/Haushaltsgleichwerte können sich einen 240-l-Abfallbehälter teilen; diese Regelung gilt sowohl für Restmülltonnen als auch für Biotonnen.

Die bisherigen Absätze 3 – 6 werden die Absätze 5 – 8

Der bisherige § 11 Abs. 7 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

- (9) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest – Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Der § 18 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kreuzau vom
- § 3 Abs. 1 -

Die Anlage 1 wird neu gefasst und ist als Anlage beigelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den
Der Bürgermeister

- Ramm -

Tabelle 1

Positivkatalog (Abfälle, die von Gemeinden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Kreis ausgeschlossen werden können)



Grenzwertzuordnung

- 1 Die Abfälle müssen die Grenzwerte der Tabelle 1 einhalten

- 2 Die Abfälle müssen die Grenzwerte der Tabelle 2 einhalten

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Grenzwert-zuordnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	1
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	

04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	2
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	

19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	1
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	

Genehmigungsrechtliche Einschränkungen:

1) nur Kalkschlamm

2) nur aus der Sickerwasserbehandlungsanlage Horm

aussortiert:

alle b. ü. Abfälle

alle mineralischen Abfälle

alle staubenden Abfälle

alle Schlämme oder flüssigen Abfälle

alle Bau- und Abbruchabfälle

alle a.n.g.-Abfälle

Industriemüll, d. h. Abfälle, die immer in großen Mengen anfallen

Verpackungsabfälle außer Gemischen

belassen:

alle 20er bis auf Boden und Steine

potentieller Geschäftsmüll, soweit brennbar oder kompostierbar

Der Bürgermeister

IV. Beratungsergebnis:

Einstimmig: _____
Ja: _____
Nein: _____
Enthaltungen: _____